

Der Freistaat Sachsen muss für die Gefahrenabwehr seiner über 6.000 Schadstellen im Altbergbau rd. 14 Mio. € pro Jahr aufwenden.

Das dem SMWA nachgeordnete Sächsische Oberbergamt (OBA) arbeitet mit teilweise veralteten Arbeitsmitteln und verfügt weder über eine Gesamtrisikobewertung noch über ein Gesamtkonzept zur Gefahrenabwehr im Altbergbau.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der SRH hat die Maßnahmen des OBA zur Gefahrenabwehr im Altbergbau im Freistaat geprüft.
- ² Gefahren aus dem aktiven Bergbau werden grundsätzlich bundeseinheitlich über das Bundesberggesetz geregelt. Für das Gros der Altbergbaufälle im Freistaat Sachsen besteht aufgrund der Wiedervereinigung die Besonderheit, dass die Kostentragungslast mangels Rechtsnachfolge beim Freistaat Sachsen liegt. Aufgrund der Enteignung in der DDR und der sich anschließenden Vermögensabwicklung durch die Treuhand im Rahmen der Wiedervereinigung ist es im Osten Deutschlands in der Regel zu einem sog. Störerausfall gekommen, während in den westdeutschen Bundesländern die Verantwortlichkeit und somit die Kostentragungspflicht in den meisten Fällen eindeutig zu ermitteln ist. Bei altbergbaulichen Schadensereignissen im Freistaat Sachsen ist das OBA Sonderpolizeibehörde und gem. § 1 Sächsischer Hohlraumverordnung zuständig für die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Aufgrund der über 850-jährigen Bergbaugeschichte hat der Freistaat mit rund 6.000 Schadstellen bundesweit die meisten Schadensfälle zu verzeichnen. Die Gefahrenabwehr erfolgt dabei u. a. durch Sanierungs-, Verwahrungs- und Absperrmaßnahmen.
- ³ Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unterteilen sich in repressive und präventive Maßnahmen. Der SRH hat schwerpunktmäßig die repressiven Maßnahmen „Gefahrenabwehr im Altbergbau“ geprüft. Für die Jahre 2022 bis 2024 stellt der Freistaat Sachsen pro Jahr jeweils 14,3 Mio. € aus Landesmitteln zur Verfügung. Zudem wurden präventive Maßnahmen „Prävention von bergbaulichen Risiken“ in die Prüfung einbezogen. Diese Finanzierung erfolgte zu 80 % aus EFRE-Strukturfondsmitteln und zu 20 % aus Landesmitteln.

2 Prüfungsergebnis

2.1 Veraltete Arbeitsinstrumente, keine Gesamtrisikobewertung und fehlendes Gesamtkonzept

- ⁴ Bei einer Bergschadenkundlichen Analyse (BSA) handelt es sich um eine zusammenfassende textliche und graphische Darstellung, Betrachtung und sicherheitsrelevante Bewertung der gesamten altbergbaulichen Situation für ein abgegrenztes, altbergbaulich beeinflusstes Gebiet.¹ Das OBA als fachlich zuständige Behörde arbeitet mit teilweise veralteten BSA. Dies birgt die Gefahr, dass auf dieser Basis möglicherweise unzutreffende Einschätzungen mit ggf. nicht abschätzbaren Folgen in Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung getroffen werden und Haftungsrisiken für den Freistaat erwachsen könnten.
Das OBA verfügt weder über eine Gesamtrisikobewertung noch über ein Gesamtkonzept notwendiger Sanierungen der Schadstellen im Altbergbau.

2.2 Finanzierungsrisiko aus dem Grundwasserwiederanstieg im Steinkohlealtbergbau

- ⁵ Während es für die Wismut-Altstandorte und die Braunkohlesanierung Verwaltungsabkommen mit dem Bund gibt, besteht kein derartiges Abkommen für die Hinterlassenschaften des Steinkohlealtbergbaus. Dies sei laut

¹ „Bergschadenkundliche Analyse“ Grundlagen – Stand – Inhalt – Risikobewertung Dr.-Ing. habil. Günter Meier, Obmann des AK 4.6 „Altbergbau“ der DGGT e. V. und DMV e. V., Lehrbeauftragter für „Ingenieurgeologie“ und „Altbergbau-Erkundung und Sanierung“ an der TU Bergakademie Freiberg, Bearbeitungsstand: 30. März 2015, Seite 6.

Ansicht des OBA im Einigungsvertrag „vergessen worden“. Der Umgang mit dem ehemaligen Steinkohleabbau wird dadurch zusätzlich erschwert, dass keine direkte Rechtsnachfolge besteht.²

Im ehemaligen Steinkohlerevier Lugau/Oelsnitz kommt es zu einem unkontrollierten Gruben- bzw. Grundwasserwiederanstieg, der Auswirkung auf Gebäude und Infrastruktur in der Region haben könnte. Hierzu haben OBA und LfULG ein Fachkonzept erarbeitet.

2.3 Unterbliebene Heranziehung der Bauherren als Kostenschuldner

- ⁶ Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaus eines Einfamilienhauses wurde der auf dem Grundstück befindliche Tagesschacht saniert. Nach den im Rahmen der örtlichen Erhebungen dem SRH vorliegenden Informationen bestand dafür keine höchste Priorität. Durch die Sanierung seitens des OBA und die Umgliederung vom Außen- in den Innenbereich kam es letztlich zu einer Inwertsetzung eines zuvor wirtschaftlich geringwertigen Grundstücks. Letztendlich beliefen sich die Gesamtausgaben für die Maßnahme aus Ingenieur- und Bauleistungen für den Freistaat auf 516,6 T€. Damit hat der Freistaat einen Betrag für Sanierungsarbeiten auf einem Grundstück von Privatpersonen geleistet, der etwa dem Betrag entspricht, mit dem im Jahr 2021 ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 150 qm auf 700 qm Wohnbaufläche hätte errichtet werden können.
- ⁷ Erst nach Abschluss der örtlichen Erhebungen des SRH informierte das SMWA darüber, dass der Bereich des streitgegenständlichen Tagesschachtes bereits seit dem Jahr 2000 zur höchsten Gefährdungskategorie I („rot“) zähle. Die Dringlichkeit des Eingreifens habe sich im Zuge der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung zur Errichtung des Einfamilienhauses verschärft, wodurch sich das OBA zur sofortigen Sanierung veranlasst sah. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang wurde im Abschlussgespräch nicht in Frage gestellt. Die Bauherren wurden an den Kosten nicht beteiligt.
Das OBA ging bisher nicht darauf ein, ob es vergleichbare Sanierungsfälle im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden gab.
- ⁸ Als Arbeitsgrundlage für das OBA dient der sogenannte Bergsicherungserlass. Stringente Regelungen zur Einbeziehung von nutznießenden Dritten in die Sanierungsfinanzierung enthält dieser jedoch nicht.

2.4 Fehlende Finanzierungsvereinbarung trotz kontinuierlich entstehender Ewigkeitskosten

- ⁹ „Bereits im 16. Jahrhundert fiel auf, dass junge Bergarbeiter im Erzgebirge häufig an den Lungen erkrankten. Ihre – tödlich verlaufende – Lungenerkrankung wurde unter dem Namen ‚Schneeberger Krankheit‘ bekannt. Erst Jahrhunderte später erkannte man, dass es sich bei dieser Erkrankung um Lungenkrebs handelte und dass das Einatmen von Radon und seinen Folgeprodukten sie verursacht hatte.“³
Bei dem Wetterprojekt Schneeberg wird mit Hilfe von Turbinen Unterdruck erzeugt, wodurch das radioaktive Gas Radon nicht oberflächennah austritt, sondern an Stellen abgeleitet wird, an denen es keine Gefahr für die Bevölkerung darstellt. Durch den dauerhaften Betrieb der Anlagen entstehen hierdurch sogenannte Ewigkeitskosten. Bisher wurden keine verbindlichen Regelungen zur Kostentragung mit der Kommune abgeschlossen. Im Abschlussgespräch trug das OBA vor, dass die Kommune nicht Nutznießer sei, da durch die Maßnahme der reguläre Zustand wiederhergestellt werde.

2.5 Planungsleistungen für EFRE-Projekte entwerfen sich aufgrund fehlender Anschlussfinanzierung

- ¹⁰ Ferner wurden präventive Maßnahmen in der EU-EFRE Förderperiode 2014 bis 2020 von bergbaulichen Risiken in die Prüfung einbezogen. In der gesamten Förderperiode 2014 bis 2020 wurden hierfür Projekte im Umfang von 56.311 T€⁴ bewilligt. Die Finanzierung erfolgte zu 80 % aus EU-Mitteln und zu 20 % aus Landesmitteln. In der aktuellen EU-EFRE Förderperiode 2021 bis 2027 ist dieser Haushaltstitel entfallen. Durch den EFRE-Abbruch wurden 10 Projekte über 3.365 T€ mit der Planungsphase beendet und kamen nicht mehr zur Ausführung. Der Freistaat finanzierte diese Projekte mit einem Landesanteil von 20 % i. H. v. rd. 673 T€. Laut Haushaltsvoranschlag 2023/2024 könnte zukünftig nur eine teilweise Kompensation über einen anderen Haushaltstitel erfolgen.

² Compendium wirtschaftlicher, umweltgerechter und innovativer Lösungsansätze und Verfahren für das Bergbaufolgemanagement sowie den aktiven Bergbau in Sachsen und der Tschechischen Republik – Zusammenfassender Projektbericht Vita-Min –, Gefördert durch den europäischen Fonds für Regionalentwicklung, Herausgeber: LfULG, 14. Januar 2021, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/37147>, zuletzt geöffnet am 15. November 2022, Seite 17.

³ <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/wirkungen/forschung.html>, zuletzt geöffnet am 10. März 2023.

⁴ Projekt- und Budgetübersicht EFRE Stand 14. Februar 2022, Bewilligung 11. Januar 2022.

- ¹¹ Aus Sicht des SRH sind die Planungsprojekte wirkungslos, wenn diese vorzeitig abgebrochen werden. Bereits geplante EFRE-Projekte können nicht umgesetzt werden, da diese nicht weiter über das OP-EFRE finanzierbar sind.

3 Folgerungen

- ¹² **3.1** Der SRH fordert das SMWA auf, das OBA anzuweisen, eine kritische Bestandsaufnahme der beim OBA geführten BSA vorzunehmen und eine Fortschreibungskonzeption zu erarbeiten. Weiterhin regt der SRH an, eine interne Gesamtrisikobewertung „Altbergbau“ für den Freistaat zu erarbeiten, um die zur Verfügung stehenden Ressourcen effizienter einsetzen zu können.
- ¹³ **3.2** Der SRH sieht im Grundwasserwiederanstieg des Steinkohlealtbergbaus einen Komplex, aus dem für die Beteiligten ein bisher weitgehend unbeachtetes Finanzierungsrisiko erwachsen könnte. Der SRH fordert das SMWA und OBA auf, hierzu eine langfristige Strategie zu entwickeln.
- ¹⁴ **3.3** In dem beschriebenen Sachverhalt zur Neuerrichtung eines Einfamilienhauses unterblieb eine Heranziehung der Bauherren als Kostenschuldner. Das SMWA ist aufgefordert, hierzu eine vertiefte Prüfung durchzuführen und eine Überarbeitung des Bergsicherungserlasses, hinsichtlich der Priorisierung der Schadstellen und der Heranziehung Dritter in die Finanzierung bei Sanierungsvorhaben, vorzunehmen.
- ¹⁵ **3.4** Das SMWA ist außerdem aufgefordert, auf den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zum Wetterprojekt Schneeberg bzgl. der Tragung der Ewigkeitskosten hinarbeiten. Zukünftig soll das SMWA vor Beginn derartiger Maßnahmen die Finanzierungsbeteiligung in Bezug auf die Ewigkeitskosten absichern.
- ¹⁶ **3.5** Der SRH fordert das SMWA auf, EFRE-Projekte, bei denen bereits umfangreiche Planungsleistungen erbracht wurden, zu priorisieren und eine Anschlussfinanzierung für die Sanierung sicherzustellen, da sich Planungsleistungen schnell überholen.

4 Stellungnahme

- ¹⁷ **4.1** In seiner Stellungnahme teilte das SMWA mit, dass das OBA in den vergangenen Jahren bereits damit begonnen habe, die BSA zu aktualisieren und fortzuschreiben. Überdies wurde mitgeteilt, dass neben der BSA zugleich das digitale und stets aktualisierte Altbergbaukataster (ABK) sowie Verwahrungsdokumentationen und Sachstandsanzeigen herangezogen werde und jederzeit eine korrekte Gefahreinschätzung möglich sei. Zudem verwies das SMWA darauf, dass es dem OBA bereits in der bisherigen Arbeit aus Kapazitätsgründen nicht möglich gewesen sei, die registrierten und neu gemeldeten Schadstellen mit einem dringenden, akuten Handlungsbedarf systematisch und vollständig abzuarbeiten. Daher müsse bei einer Vielzahl der Schadstellen vorerst durch eine Absperrung die öffentliche Sicherheit und Ordnung sichergestellt werden. Je nach Priorität und Mittelverfügbarkeit erfolge dann eine reguläre, geplante Sicherung bzw. Verwahrung zur dauerhaften Gefahrenbeseitigung.
- ¹⁸ **4.2** Das SMWA teilte mit, dass der Grubenwasserwiederanstieg im ehemaligen Steinkohlenrevier Lugau/Oelsnitz bereits langfristig durch zwei Grubenwassermessstellen (Oelsnitz und Gersdorf) beobachtet werde. Um die Folgen des eingestellten Steinkohlenbergbaus in diesem Revier zu beseitigen und Schäden durch den Grubenwasserwiederanstieg zu verhindern, hätten das OBA und das LfULG ein gemeinsames Fachkonzept entwickelt, welches als langfristige Strategie im Umgang mit den Bergbaufolgen in diesem Revier diene. Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurden auf Grundlage des Fachkonzeptes seitens des OBA Mittel sowie personelle Verstärkung beantragt und durch den Freistaat Sachsen zur Bearbeitung der Bergbaufolgen eingestellt. Dies stelle einen notwendigen und angemessenen Schritt für die Bearbeitung des Themas dar. Auf Basis des Erkenntnisgewinns und der in Arbeit befindlichen Modellierungen und Flutungsprognose werde das Fachkonzept fortgeschrieben und der weitere tatsächliche Finanz- und Handlungsbedarf für die Folgejahre ab 2024 abgeleitet.
- ¹⁹ **4.3** Das SMWA vertritt in seiner Stellungnahme weiterhin den Standpunkt, dass hier der Grundeigentümer (des Oberflächengrundstücks) weder als Eigentümer des Grundstücks noch als Störer oder Dritter zur Kostentragung der Sanierungsmaßnahme herangezogen werden könne. Auch habe sich der Grundstückseigentümer und

Bauherr sozialadäquat verhalten und der entsprechenden Aufforderung des OBA folgend, den Schacht lokalisiert, erkundet und letztendlich den geplanten Baustandort verschoben und dadurch die vorgefundene altbergbauliche Situation angemessen berücksichtigt.

Der betreffende Tagesschacht sei vor Bekanntwerden der Bauabsicht des Grundstücks in der BSA des betreffenden Ortes aus dem Jahr 2000 in die Gefährdungskategorie I (rot) eingeordnet, jedoch auf Grund mangelnder Finanzmittel zunächst zurückgestellt worden.

Die Verwahrung des Schachtes sei aber letztlich unabhängig von der geplanten Neuerrichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück und ausschließlich aufgrund der bestehenden Gefährdungssituation erfolgt.

- 20 Ein Erfordernis zur Überarbeitung des Bergsicherungserlasses sah das SMWA nicht, da Dritte in der Regel nicht (auch nicht anteilig) als Kostenschuldner zur Finanzierung einer Sanierungsmaßnahme zur Gefahrenabwehr im Altbergbau herangezogen werden könnten und die Aufgabe zur Gefahrenabwehr im Altbergbau grundsätzlich dem jeweiligen Land obliege.
- 21 **4.4** Die Herangehensweise für die Finanzierung nach Sächsischer Hohlraumverordnung entspreche dem Sächsischen Haushaltsrecht. Für die vorgeschlagene Finanzierungsvereinbarung zur Tragung der Ewigkeitskosten müssten durch den Freistaat im Prinzip Verpflichtungsermächtigungen für „mehrere hundert Jahre“ bereitgestellt werden, was nicht umsetzbar erscheine. Vielmehr sollten derartige Ausgaben, ähnlich wie in anderen langfristig zu finanzierenden Projekten des OBA im jeweils laufenden Haushalt berücksichtigt werden. Die Hauptlast der Kosten im Wetterprojekt liege ohnehin aufgrund des Verwaltungsabkommens zur Sanierung der Wismut-Altstandorte beim Freistaat Sachsen.
- 22 **4.5** Ein Großteil dieser Planungsleistungen, insbesondere für die Haldensanierungen, könne tatsächlich auf Grund der fehlenden Anschlussfinanzierung derzeit bautechnisch nicht umgesetzt werden. Stollenprojekte und Schachtverwahrungen sowie einzelne Haldenprojekte könnten hingegen mittelfristig bautechnisch über Haushaltstitel des OBA umgesetzt und finanziert werden. Eine weitergehende bauliche Umsetzung von Haldenprojekten setze eine politische Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zur maßgeblichen Aufstockung dieser Haushaltsmittel voraus.

5 Schlussbemerkungen

- 23 **5.1** Der SRH begrüßt, dass das OBA bereits damit begonnen habe, die BSA zu aktualisieren und fortzuschreiben. Die seitens des SMWA benannten Kapazitätszwänge werden nicht verkannt. Chancen hierbei sieht der SRH in der vom OBA im Rahmen des Prüfungsverfahrens vorgeschlagenen strukturierteren Herangehensweise bei der Gefahrenabwehr im Altbergbau mittels Aktualisierung der BSA hin zu einem digitalen, interaktiven Datenbank-, Risikomanagement- und Entscheidungssystem.
- 24 **5.2** Der SRH befürwortet das Monitoring und eine Fortschreibung des Fachkonzeptes. Für die Aufstellung zukünftiger Haushalte sollten ausreichend Mittel für die benötigten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang weist der SRH daraufhin, dass neben der Finanzierung durch den Freistaat Sachsen ggf. für langfristig erwachsende Ewigkeitskosten frühzeitig Finanzierungsvereinbarungen mit den Beteiligten abgeschlossen werden sollten.
- 25 **5.3** Die Einstufung der Dringlichkeit zur Gefahrenabwehr seit dem Jahr 2000 kann mangels Prüfungszeitraumes seitens des SRH nicht beurteilt werden. Jedenfalls erfolgten keine Gefahrenabwehrmaßnahmen in dem Bereich bis zur Veräußerung des Grundstücks.
- 26 Der SRH kann der Rechtsansicht des SMWA zur fehlenden Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers in Form einer Kostenbeteiligung oder -übernahme im konkret vorliegenden Fall nicht folgen. Der SRH verkennt nicht, dass die Ordnungspflichten und ein daraus möglicherweise resultierender Ersatzanspruch grundsätzlich nicht rechtsgeschäftlich übertragen werden können. Da es sich vorliegend jedoch nicht um einen Fall von Bestandsbauten handelte, sondern um die Neuerrichtung eines Einfamilienhauses, auf einem bis zur Veräußerung an den jetzigen Eigentümer dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnenden Grundstück, wäre nach Ansicht des SRH eine differenzierte Tiefenprüfung inklusive entsprechender Begründung der fehlenden

Inanspruchnahme des Eigentümers erforderlich gewesen. Das SMWA hat lediglich vorgetragen, dass eine Kostentragungspflicht ausscheide (sog. Ersatzvornahme). Eine Subsumtion der entsprechenden Tatbestandsmerkmale unter den vorliegenden Sachverhalt wurde nicht vorgelegt.

- ²⁷ **5.4** Der SRH teilt die haushaltsrechtlichen Bedenken des SMWA im Hinblick auf eine Vereinbarung zur Kostenbeteiligung einer Kommune nicht. Eine Kostenbeteiligung der Kommune an den Betriebskosten der Anlage ist aus Sicht des SRH grundsätzlich geboten, da es durch das Wetterprojekt zu einer Aufwertung der Kommune als Wohn- und Gewerbestandort kommt.
- ²⁸ **5.5** Der SRH begrüßt das Bemühen des SMWA, die Planungsprojekte trotz Wegfall der EFRE-Förderung in Sanierungsprojekte zu überführen.